

## Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

### Zinsregeln im Steuerrecht wirklichkeitsnah anpassen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Am 8. Juli 2021 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen verfassungswidrig ist, soweit der Zinsberechnung für Verzinsungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 Prozent – nach Ablauf einer zinsfreien Karenzzeit von grundsätzlich 15 Monaten – zugrunde gelegt wird. Für ab in das Jahr 2019 fallende Verzinsungszeiträume sind die Verzinsungsregeln unanwendbar. Der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist der Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 25. April 2018, IX R 21/18 vorangegangen. Darin hat der Bundesfinanzhof (BFH) schwerwiegende verfassungsrechtliche Zweifel bezüglich der Nachzahlungszinsen von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat, die ab dem Veranlagungszeitraum 2015 erhoben wurden, geäußert. Der BFH begründete seinen Vorlagebeschluss mit der realitätsfernen Bemessung des Zinssatzes, die den allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) verletze. Der gesetzlich festgelegte Zinssatz überschreitet nach Ansicht des BFH den angemessenen Rahmen der wirtschaftlichen Realität erheblich, da sich im Streitzeitraum ein niedriges Marktzinsniveau strukturell und nachhaltig verfestigt habe.

Seit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist mehr als ein halbes Jahr vergangen. Passiert ist bisher nichts. Das Bundesfinanzministerium hat weder unter Olaf Scholz (SPD) noch jetzt unter der Leitung von Christian Lindner (FDP) etwas unternommen, obwohl der Antragsteller seit 2018 wiederholt eine Absenkung der Verzinsung fordert. Die jetzige parlamentarische Staatssekretärin im Bundesfinanzministerium Katja Hessel sprach noch Anfang Oktober 2021 von einer ärgerlichen Untätigkeit (<https://www.wiwo.de/politik/deutschland/olaf-scholz-die-angst-des-bundesfinanzministers-vor-niedrigem-steuerzins/27670006.html> – abgerufen am 21. Januar 2022). Der Zinssatz von 6 Prozent p. a. für Steuernachzahlungen besteht seit mehr als 50 Jahren unverändert. In Zeiten von langandauernden Nullzinsen ist dies unverhältnismäßig und eine ungerechte Behandlung der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler. Gerade vor dem Hintergrund eines teils ins Negative gehenden Marktzinses ist eine Abschaffung des Zinssatzes für Nachzahlungszinsen geboten.

Ein Verzicht auf die Vollverzinsung ist zudem ein wichtiger Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Steuervereinfachung, der sowohl der Finanzverwaltung als auch den Steuerpflichtigen zugutekommt. Zinsberechnungen sind alles andere als einfach und verständlich. Werden Steuerfestsetzungen mit Zinsen geändert, sind auch die Zinsen

neu festzusetzen. Mehrfache Änderungen zugunsten und/oder zuungunsten des Steuerpflichtigen – gerade in Betriebsprüfungsfällen nicht ungewöhnlich – führen zu komplexen und schwer verständlichen Berechnungen. Dies bedeutet nicht nur einen erheblichen Aufwand für die Finanzverwaltung, auch der Steuerpflichtige wird belastet. Angesichts des Niedrigzinssniveaus ließe sich ohnehin allenfalls noch ein Zinssatz nahe 0 Prozent rechtfertigen. Dabei stünden Aufwand und Ertrag schlicht nicht mehr in einem vertretbaren Verhältnis. Der Vorschlag der Abschaffung der Vollverzinsung ist letztendlich auch bereits im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts selbst angelegt (BVerfG, Beschluss vom 8. Juli 2021, 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, Rn. 245): „In der Gegenwart, in der verstärkt Negativzinsen von den Banken erhoben werden, könnte der Gesetzgeber auch gänzlich auf eine Vollverzinsung verzichten.“ Diesem Vorschlag schließt sich der Antragssteller an.

Schließlich ist es auch ein Gebot der Steuergerechtigkeit. Der Zinslauf für Nachzahlungszinsen beginnt unabhängig davon, ob der Steuerzahler seine Steuererklärung zu spät abgegeben hat oder der Steuerbescheid vom Finanzamt zu spät erstellt wird. Zudem sollte der Staat auch die niedrigen Zinsen, von denen er profitiert, an die Bürgerinnen und Bürger weitergeben – dies gilt genauso für Stundungs-, Prozess- und Aussetzungszinsen: Wer wenig Zinsen erhält, soll auch wenig Zinsen zahlen. Es stünde den neuen Hausherrn im Bundesfinanzministerium gut, wenn sie nicht die nächste Verurteilung durch das Bundesverfassungsgericht abwarten würden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. § 233a der Abgabenordnung (AO), der die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen regelt, zeitnah ersatzlos zu streichen und die auf § 233a AO verweisenden Normen entsprechend anzupassen;
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der den Zinssatz nach § 238 AO für Stundungs-, Prozess- und Aussetzungszinsen (§§ 234, 236, 237 AO) zeitnah und realitätsgerecht nach unten korrigiert.

Berlin, den 15. Februar 2022

**Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion**